

AUSGLEICHSPROZENTSÄTZE (= „BELASTUNGSAusGLEICH“)

gem. der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen zu den Beihilfen- und Ausgleichsprozentsätzen, die im Rahmen des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes (GSBG 1996), BGBl Nr. 746/1996 anzuwenden sind:

Fachgruppe	Ausgleichsprozentsatz
Ärzte für Allgemeinmedizin	3,4%
Gutachterärzte, Gutachter für Sozialversicherungsträger, Krankenfürsorgeeinrichtungen und Träger des öffentlichen Fürsorgewesens	3,4%
Augenheilkunde und Optometrie	3,9%
Chirurgie	4,5%
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	3,1%
Hals-, Nasen und Ohrenkrankheiten	3,3%
Haut- und Geschlechtskrankheiten	3,4%
Innere Medizin	4,4%
Kinder- und Jugendheilkunde	3,3%
Lungenkrankheiten	4,5%
Neurologie und Psychiatrie, Psychiatrie und Neurologie, Psychiatrie, Neurologie	3,0%
Orthopädie und orthopädische Chirurgie	3,1%
Physikalische Medizin	3,3%
Radiologie, med. Radiologie-Diagnostik, Strahlentherapie-Radioonkologie	5,8%
Unfallchirurgie	4,3%
Urologie	3,3%
Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde	4,8%
Med. und chem. Labordiagnostik	6,7%
Weitere Fachgruppen	3,4%

Mit den **OÖ. Krankenfürsorgen** wurde vereinbart, dass von den Ärzten die Nettotarife laut Honorarordnung (gelbes Heft) um den jeweiligen Ausgleichsprozentsatz je Fachrichtung erhöht den Patienten in Rechnung gestellt werden können. Für die Patienten ergibt sich dadurch keine finanzielle Mehrbelastung, da im Gegenzug die Rückerstattungsätze für ärztliche Leistungen ebenfalls um die jeweiligen Ausgleichsprozentsätze erhöht werden.

Im Gegensatz dazu handelt es sich bei der **OÖ. Sozialhilfe** um ein Sachleistungssystem, weshalb die Ausgleichsabwicklung durch die Sozialhilfe bei den jeweiligen Honoraranweisungen erfolgt.

Hinsichtlich der Rechnungslegung für Versicherte **anderer Krankenversicherungsträger** wird empfohlen, diese Sätze nicht aufzuschlagen sondern diese in der Honorargestaltung selbst zu berücksichtigen.¹

¹ Schriftenreihe der Ärztekammer f. OÖ, Unechte Umsatzsteuerbefreiung der ärztlichen Leistungen ab 1.1.97 – Die Neuregelung im Überblick, 30ff.